

PSYCHOANALYTISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KÖLN-DÜSSELDORF e.V.

(nach den Ausbildungsrichtlinien der DPV)

G e s c h ä f t s o r d n u n g

Fassung von März 2013

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der

Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Köln-Düsseldorf e.V.

§ 1 Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfassung der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung

- (1) Die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung werden in der Regel zu Beginn jeder Lehrveranstaltungsperiode einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand, die Mitgliederversammlung vom engeren Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorstand bzw. der engere Vorstand ist verpflichtet, einen bestimmten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen und die Angehörigen bzw. Mitglieder hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe des Grundes beantragt wird. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Vorstand bzw. engere Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (5) Soweit Satzung oder Geschäftsordnung nicht ein anderes vorschreiben, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 2 Sitzungsprotokoll der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung

- (1) Das Sitzungsprotokoll soll mindestens enthalten:
 1. die Zahl der Anwesenden,
 2. Zeit und Ort der Versammlung
 3. den Inhalt der Beschlüsse.
- (2) Das Original des Protokolls verbleibt zusammen mit der Anwesenheitsliste bei den Akten der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Teile des Protokolls, die persönliche Angelegenheiten betreffen, nicht in die an alle Angehörigen zu versendende Abschrift aufgenommen werden.

§ 3 Geheime Abstimmungen

- (1) Die Wahlen zum Vorstand, zu den beiden Ausbildungsausschüssen und zum Psychotherapieausschuss erfolgen geheim. Andere Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (2) Die geheimen Wahlen und sonstigen Abstimmungen erfolgen mit Stimmzetteln, die unter Sichtschutz auszufüllen sind.
- (3) Steht ein Lehranalytiker für ein Amt zur Wahl, so haben dessen Analysanden kein Stimmrecht. Kandidieren mehrere Lehranalytiker für ein Amt, so haben die Analysanden aller kandidierenden Lehranalytiker kein Stimmrecht.

§ 4 Passives Wahlrecht

- (1) In den engeren Vorstand und zu den beiden Ausbildungsausschüssen können nur DPV-Mitglieder gewählt werden. Mindestens ein Beisitzer im Vorstand muss im Zeitpunkt der Wahl Ausbildungskandidat der DPV, mindestens ein Beisitzer im Zeitpunkt der Wahl Ausbildungsteilnehmer der DPV sein. Ständige Gäste können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Erreicht bei der Wahl für ein bestimmtes Amt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur die Bewerber mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen. Haben mehrere Bewerber die gleich höchste Stimmenzahl erreicht, so stehen nur diese zur Wahl.
- (3) Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Bewerber des zweiten Wahlganges zur Wahl stehen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 6 Wahl der Mitglieder der Ausbildungsausschüsse

- (1) Die Wahl der Mitglieder der beiden Ausbildungsausschüsse und des Psychotherapieausschusses erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang je Ausschuss. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass die Wahl für zwei oder alle drei Ausschüsse in einem Wahlgang erfolgt. Auf den Wahlzetteln dürfen nicht mehr Bewerber angekreuzt oder eingetragen werden, als Ämter zur Verfügung stehen; Wahlzettel mit mehr Stimmen sind ungültig. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die beiden Ausbildungsausschüsse haben jeweils nicht mehr als fünf Mitglieder.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung dient der ordnungsgemäßen Prüfung der Buch- und Kontoführung der Arbeitsgemeinschaft. Dafür werden zwei Kassenprüfer von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer können jederzeit Einblick in die Buch- und Kontoführung nehmen und haben ein direktes Vorspracherecht beim Vorstand. Sie prüfen den buchhalterischen Jahresabschluss, erstellen einen schriftlichen Prüfungsvermerk und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht.

§ 8 Ausschlussverfahren

- (1) Der Antrag auf Ausschluss muss vom engeren Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der DPV-Mitglieder gestellt werden. Die Verhandlung des Antrages in der Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn ein vom engeren Vorstand zu diesem Zweck bestellter Ausschuss die vorgebrachten Gründe unter Anhörung des Betroffenen geprüft und das Ergebnis der Prüfung allen Mitgliedern sowie dem Betroffenen schriftlich übermittelt hat. Zwischen der Übermittlung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst.

Stand: März 2013